

Anlage 5 zur Prüfungsordnung

Internationaler Bachelor-Studiengang Business Information Systems (Wirtschaftsinformatik)

Praxisordnung

1. Abschnitt: Allgemeines und Organisation

§ 1 Allgemeines

Studierende des Internationalen Bachelor-Studiengangs Business Information Systems (Wirtschaftsinformatik) an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences sind verpflichtet, eine von der Hochschule durch Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung gelenkte Praxisphase nachzuweisen. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem geeigneten Praxisplatz und schließt Rahmenvereinbarungen (siehe Anhang A) mit geeigneten Betrieben, Unternehmen oder Institutionen, im Folgenden Praxisstelle genannt, ab. Die Praxisphase der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Musterpraxisvertrages (siehe Anhang B) zwischen der Studierenden oder dem Studierenden und der Praxisstelle geregelt.

§ 2 Zeitliche Lage und Dauer

- (1) Die Praxisphase ist als Ausbildungsabschnitt ein integrierter Bestandteil des Studiums; sie wird im 6. Studiensemester durchgeführt.
- (2) Die Praxisphase umfasst mindestens 22 Wochen praktische Tätigkeit ohne Unterbrechung. Wird sie aus betriebsbedingten Gründen unterbrochen, verlängert sie sich entsprechend.
- (3) Die praxisbegleitende Lehrveranstaltung findet in der Regel nach Abschluss der praktischen Tätigkeit statt.
- (4) Die Arbeitszeit während der praktischen Tätigkeit entspricht der üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle an der Praxisstelle.
- (5) Die Praxisphase kann jederzeit begonnen werden, sofern die in der Prüfungsordnung definierten Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird empfohlen, dem Curriculum entsprechend die Praxisphase zu Anfang des Sommersemesters zu beginnen.

§ 3 Ziele und Inhalte der Praxisphase und der Begleitveranstaltung

- (1) Die Ziele der Praxisphase sind:
 1. Erhöhung der Effizienz des Studiums durch Einbeziehung der betrieblichen Praxis in das Lehrangebot. Dies betrifft sowohl die besonderen Lerninhalte der Wirtschaftsinformatik, als auch das Kennenlernen der Arbeitswelt und Arbeitsweisen, die für das Berufsfeld typisch sind, sowie den Erwerb von allgemeinen praktischen Berufskennnissen.
 2. Verbesserung der Arbeitsmarktchancen der Studierenden durch die erweiterte Ausbildung und die Sicherung des Praxisbezugs.
 3. Motivierung der Studierenden zur Erprobung der bis dahin erworbenen Kenntnisse.
 4. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld. Aufbau frühzeitiger persönlicher Kontakte zu einschlägigen Unternehmen für die Bachelor-Arbeit.

- (2) Die Ziele der Praxisphase sollen durch qualifizierte Mitarbeit in einem Team an einem oder mehreren definierten Projekten erreicht werden.
- (3) Schwerpunkte der Projekte sollen auf mindestens einem der folgenden Gebiete liegen:
- Systemanalyse
 - Projektierung
 - betrieblicher Einsatz von Standardsoftware
 - Entwicklung von Konzepten für Anwendungssysteme und ihren Einsatz
- Die konkreten Inhalte werden für jede Studierende und jeden Studierenden vor der Zulassung zur Praxisphase in einem individuellen Ausbildungsplan mit der Praxisstelle einvernehmlich festgelegt.
- (4) In der Begleitveranstaltung soll eine Verknüpfung zwischen den in der Praxis gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen und den vermittelten Lehrinhalten hergestellt werden. Die oder der Studierende soll auch die wichtigsten Ergebnisse der praktischen Tätigkeit in Form eines Vortrages und eines Berichtes vorstellen. Der Bericht ist von der Praxisstelle durch Stempel und Unterschrift freizugeben und vor Beginn des Vortrages dem Leiter der Begleitveranstaltung vorzulegen.
- (5) Zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Praxisphase ist die oder der Studierende verpflichtet; der Nachweis der Teilnahme an den Seminaren erfolgt durch Anwesenheitslisten.
- (6) Die Durchführung der Praxisphase in Betrieben, Unternehmen oder Institutionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist erwünscht.

§ 4 Zulassung zur Praxisphase

- (1) Die oder der Studierende beantragt beim Praxis-Referat die Zulassung zur Praxisphase. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase sind:
1. Nachweis von 120 ECTS-Punkte aus vorangegangenen Modulen,
 2. Vorlage eines Ausbildungsvertrags, falls keine Rahmenvereinbarung nach Anhang A mit dem betreffenden Unternehmen abgeschlossen wurde und
 3. Vorlage des zum Ausbildungsvertrag gehörigen Ausbildungsplans nach Anhang B.
- (2) Die Praxisphase kann erst nach der Zulassung durch das Praxisreferat begonnen werden.

§ 5 Praxis-Referat und Praxis-Beauftragte oder Praxis-Beauftragter

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für Zulassung, Organisation und Anerkennung der Praxisphase zuständig. Die Durchführung des Praxissemesters wird durch das Praxisreferat in Verbindung mit der Praxisbeauftragten oder dem Praxisbeauftragten begleitet.
- (2) Das Dekanat benennt eine Professorin oder einen Professor als Praxis-Beauftragte oder Praxis-Beauftragten.

§ 6 Praxis-Referentin oder Praxis-Referent

Die Praxis-Referentin oder der Praxis-Referent unterstützt die Praxis-Beauftragte oder den Praxis-Beauftragten. Sie oder er nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Ermittlung und Erfassung geeigneter Unternehmen, Herstellung und Pflege von Kontakten zur Gewinnung von Praxisplätzen,
- Mitwirkung beim Abschluss der Rahmenvereinbarungen zwischen der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences und den Betrieben, Unternehmen oder Institutionen,
- Beratung der Studierenden,

- Betreuung der Studierenden in inhaltlichen und organisatorischen Fragen,
- Beratung der oder des Praxis-Beauftragten sowie entscheidungsvorbereitende Tätigkeiten,
- Aufbau von Datenbanken zur Organisation der Praxisphase.
- Zulassung zur Praxisphase,
- Genehmigung des Vertrags für die Praxisphase, der zwischen der Praxisstelle und den Studierenden geschlossen wird, sowie des von der Praxisstelle erstellten Ausbildungsplans,
- Koordinierung in allen grundsätzlichen Fragen der praktischen Tätigkeit an der Praxisstelle und der Betreuung durch die Fachhochschule,
- Anerkennung der Nachweise für die Praxisphase,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu Betrieben, Unternehmen oder Institutionen, vor allem zur Gewinnung neuer Praxisplätze,
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Praxisphase.

§ 7 Praxisstellen und Verträge

- (1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule mit den Praxisstellen so durchgeführt, dass die gesetzten Ziele erreicht und die erforderlichen Inhalte vermittelt werden.
- (2) Die Praxisphase wird durchgeführt
 1. in Praxisstellen, mit denen ein entsprechender Rahmenvertrag durch die Fachhochschule geschlossen wurde (Anhang A dieser Praxisordnung), und/oder
 2. in Praxisstellen, mit denen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag entsprechend dem Muster in Anhang B dieser Praxisordnung abschließen, oder
 3. in Praxisstellen, mit denen die Studierenden einen unter dem Genehmigungsvorbehalt durch das Praxisreferat stehenden praxisstellenspezifischen Ausbildungsvertrag abschließen.
- (3) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden:
 - (a) die gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - (b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - (c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - (d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - (e) fristgerecht einen Bericht gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erstellen,
 - (f) Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praxisreferat anzuzeigen.
 2. Die Verpflichtung der Praxisstelle:
 - (a) der Studierenden oder dem Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechende Kenntnisse zu vermitteln,
 - (b) den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
 - (c) rechtzeitig eine Bescheinigung zu erstellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie über die Leistungen der oder des Studierenden enthält,
 - (d) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Betreuung der Studierenden zu benennen.

- (4) Die Betreuung der oder des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine benannte Person erfolgen. Die Betreuung am Praxisplatz soll gewährleisten, dass die Einweisung der Studierenden in ihre Aufgabenbereiche geregelt und überwacht wird. Diese Kontaktperson soll für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (5) In der Regel benennt die oder der Studierende selbst eine Praxisstelle. Diese Wahl bedarf der Zustimmung des Praxis-Referats, die nur in begründeten Fällen zu versagen ist. Wenn die oder der Studierende keinen geeigneten Vorschlag machen kann, wird sie oder er durch das Praxis-Referat auf einen Praxisplatz vermittelt. Dazu meldet sich die oder der Studierende sechs Monate vor Beginn der Praxisphase beim Praxis-Referat.

§ 8 Status der Studierenden

- (1) Die Teilnehmer/-innen an der Praxisphase sind ordentliche Studierende der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences.
- (2) Sie sind in die Praxisstellen eingegliedert und unterliegen den innerbetrieblichen Ordnungen. Sie sind weisungsgebunden und auch über das Ende der Praxisphase hinaus zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz verpflichtet.
- (3) Es besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), dort ist auch die Anrechnung einer etwaigen Vergütung durch die Praxisstelle geregelt.
- (4) Für die Studierenden gelten die Bestimmungen zur Studentischen Krankenversicherung. Die Praxisstelle übernimmt die Anmeldung der Studierenden zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, soweit diese nach der jeweiligen Gesetzeslage erforderlich ist. Gegen Arbeitsunfälle sind sie bei der für die Praxisstelle zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

§ 9 Praxisbericht

- (1) Während der Praxisphase ist ein Bericht für die Lehrveranstaltung zur Praxisphase anzufertigen. Der Bericht soll den Fortgang der Ausbildung und die dabei erworbenen Kenntnisse wiedergeben. Der Bericht ist rechtzeitig vor der Lehrveranstaltung zur Praxisphase dem Seminarleiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Praxisphase an der Fachhochschule auszuhändigen. Fehlerhafte und mangelhafte Berichte müssen verbessert werden. Zusätzlich ist ein Vortrag in der Lehrveranstaltung zur Praxisphase zu halten.
- (2) Der Fachbericht wird von der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen geprüft und abgezeichnet. Die Einhaltung der Verschwiegenheit ist zu überprüfen.

§ 10 Nachweis der Praxisphase

Die ordnungsgemäße Ableistung der Praxisphase wird durch das Praxisreferat bestätigt nach

1. Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle (i.d.R. Arbeitszeugnis),
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Praxisphase.

Anhang A: Rahmenvereinbarung

über die Durchführung der Praxisphase im Internationalen Bachelor-Studiengang Business Information Systems (Wirtschaftsinformatik) des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Science and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences

zwischen

.....

.....

.....

(Strasse)

.....

(Ort)

.....

(Telefon)

und

der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences

vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule

Frankfurt am Main - University of Applied Sciences

nachfolgend Praxisstelle genannt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der in den Internationalen Bachelor-Studiengang Business Information Systems (Wirtschaftsinformatik) integrierten Praxisphase zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1 Verpflichtungen der Vertragspartner

Die Praxisstelle und die Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung der Praxisphase kooperativ zusammenzuwirken. Die Durchführung und Ausgestaltung der Praxisphase erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang geltenden Ordnung.

§ 2 Zahl der Ausbildungsplätze

Variante A - für größere Unternehmen

Die Praxisstelle stellt in Aussicht im ersten Jahr der Rahmenvereinbarung ca. Praxisplätze bereitzuhalten. Die Zahl der für das folgende Jahr zur Verfügung gestellten Praxisplätze wird der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences rechtzeitig mitgeteilt.

Die Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences teilt dem Betrieb/der Einrichtung rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor Beginn der Praxisphase, die Zahl der für die Praxisstellen vorgesehenen Studierenden mit.

Variante B - für kleinere Unternehmen

Die Praxisstelle stellt in Aussicht ca. Praxisplätze bereitzuhalten.

§ 3 Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer

Die Praxisstelle benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als Betreuerin oder Betreuer der oder des

Studierenden. Sie oder er ist der oder dem Studierenden gegenüber weisungsbefugt. Sie oder er ist auch Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Fachhochschule am Main - University of Applied Sciences für alle die Durchführung der Praxisphase berührenden Fragen.

§ 4 Haftungsregelung

- (1) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassungen der Studierenden im Zusammenhang mit der Praxisphase zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt. Außerdem stellt das Land Hessen die Praxisstelle von Schadensersatzforderungen frei, die gegen sie im Rahmen der Durchführung der Praxisphase erhoben werden könnten.
- (2) Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.
- (3) Die Praxisstelle ist verpflichtet, der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences den jeweiligen Schaden sowie die Umstände der Schadensverursachung unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung des Landes Hessen gemäß Abs. 1 tritt nicht ein, wenn der Schaden später als einen Monat nach Kenntnisnahme durch die Praxisstelle der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences gemeldet wird, oder wenn die Praxisstelle eine Schadensersatzpflicht ohne Zustimmung der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences anerkennt.

§ 5 Laufzeit

Variante A - für größere Unternehmen

Die Rahmenvereinbarung wird jeweils für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Variante B - für kleinere Unternehmen

Diese Rahmenvereinbarung gilt für ein Semester, sie endet am Sie kann verlängert werden.

....., den

.....
(Praxisstelle)

.....
(Fachhochschule Frankfurt am Main
- University of Applied Sciences)

Verlängerung der Rahmenvereinbarung zwischen uns und der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Ihnen am geschlossene Rahmenvereinbarung soll für das-Semester 2..... für Praxisplätze verlängert werden.

.....den.....

.....
(Praxisstelle)

Die Rahmenvereinbarung wird seitens der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences verlängert.

Frankfurt am Main, den

.....
(Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences)

Anhang B: Praxisvertrag für Studierende in der Praxisphase

zwischen und
.....
.....
.....
.....
.....
nachfolgend Praxisstelle genannt nachfolgend Studierende oder
Studierender genannt

§ 1 Vertragliche Grundlage

Liegt eine zwischen Praxisstelle und Hochschule abgeschlossene Rahmenvereinbarung gemäß Anhang A der zum Studiengang zugehörigen Praxisordnung vor, so bildet diese die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen Studierenden und Praxisstelle.
Praxisverträge ohne Rahmenvereinbarung gemäß Anhang A sind ebenfalls zulässig.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
- a) der oder dem Studierenden für die Dauer der Praxisphase in den Aufgabenbereichen
.....
.....
.....
Kenntnisse zu vermitteln und benennt Frau/Herrn

als Betreuerin oder Betreuer für die Studierende oder den Studierenden.
 - b) der oder dem Studierenden die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule zu ermöglichen,
 - c) den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
 - d) rechtzeitig eine Bescheinigung zu erstellen, die Angaben über die durchgeführten Arbeiten und die Leistungen der oder des Studierenden enthält.
- (2) Die oder der Studierende verpflichtet sich,
- a) die gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

**Ausbildungsplan für die praktischen Tätigkeiten in der Praxisphase
SS/WS**

Bestandteil des Praxisvertrages ist ein Ausbildungsplan, den der Betrieb gemeinsam mit dem oder der Studierenden erstellt. Der Ausbildungsplan soll die spezifischen Anforderungen der Praxisstelle und die vorgesehenen Einsatzorte und Aufgabenstellungen im Betrieb erläutern. Bei deren Festlegung sollen nach Möglichkeit auch die Interessen der Studierenden berücksichtigt werden. Im Wesentlichen sollten Problemstellung, Zielsetzung und angestrebtes Ergebnis des/der Projekte, bei denen der/die Studierende mitwirken soll, beschrieben werden. Der Ausbildungsplan ist an keine Form gebunden.

Mustervorschlag Ausbildungsplan

Praxisstelle

Firma:

Telefon:

in

Studierende / Studierender

Frau/Herr

Telefon:

geb. am:

in

Ausbildungsgang:

Zeitraum von bis	Tätigkeit	Name der Abteilung und der betreuenden Person

.....
Datum und Unterschrift der Praxisstelle

.....
Datum und Unterschrift der Studierenden / des Studierenden